

PRESSEMITTEILUNG

Balingen, 30. Juli 2021

BaFin: Herkunftsnachweis bei Bareinzahlungen ab 10.000 Euro nötig

Die Bankenaufsicht BaFin fordert ab 8. August bei Bareinzahlung von mehr als 10.000 Euro einen besonderen Nachweis über die Herkunft des Geldes.

Ab dem 8. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro von Privatkunden die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. „Diese Vorgabe gilt für alle Banken und Sparkassen in Deutschland und ist ab diesem Datum auch für die Sparkasse Zollernalb bindend“, erklärt Martin Schäfer, stellvertretendes Vorstandsmitglied der Sparkasse Zollernalb. Das Ziel der BaFin ist ausweislich Ziffer 1 ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, illegale Geldwäsche wirksamer zu verhindern und zu unterbinden.

Das bedeutet allerdings, dass Privatkunden künftig bei Einzahlungen von mehr als 10.000 Euro auf ein eigenes Konto einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorzulegen oder unverzüglich nachzureichen haben. Dies gilt auch bei Einzahlungen in mehreren Teilbeträgen, wenn die Summe der Teilbeträge 10.000 EUR überschreitet. „Unsere gewerblichen Kunden, die schon heute regelmäßig derartige Bargelddbeträge bei uns einzahlen, sind von dieser neuen Regelung nicht betroffen“, so Schäfer.

Beispiele für geeignete Belege

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- Ein aktueller Kontoauszug bzgl. eines Kontos des Kunden bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- ein Sparbuch des Kunden, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.

„Bei konkreten Fragen rund um die Anforderungen durch die BaFin können sich unsere Kundinnen und Kunden selbstverständlich an unsere Beraterinnen und Berater wenden – wir erläutern gerne diese neue verpflichtende Regelung der BaFin und was zu beachten ist – das ist der große Vorteil einer Sparkasse vor Ort“, sagt Martin Schäfer.